

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855
1853**

81 (8.10.1853)

Großherzoglich Badisches
Anzeige-Blatt
für den
Mittelrhein-Kreis.

N^o 81.

Mittwoch, den 8. Oktober

1853.

Die Bildung der Geschwornen-Listen für das Jahr 1854 betr.

Um Verzögerungen in Beziehung auf die Bildung der Geschwornen-Listen für das Jahr 1854 vorzubeugen, sieht man sich veranlaßt, die betreffenden Gemeinde- und Bezirks-Staatsbehörden auf §. 52 und folgende des Gesetzes über die Einführung der Schwurgerichte vom 5. Februar 1851 (Reg.-Bl. 1851, Nr. IX., Seite 88—90) sowie auf die §§. 1, 13 und 16 der Vollzugsverordnung vom 7. März 1851 (Reg.-Bl. 1851, Nr. XIX., Seite 205—209) aufmerksam zu machen, wornach die Fertigung und Berichtigung der Urlisten in der gesetzlich bestimmten Frist vorzunehmen ist, so daß den Aemtern sämmtliche Listen ihres Bezirks spätestens in der zweiten Hälfte des Monats Oktober zukommen und wornach ferner sämmtliche Bezirkslisten und die Liste der Ersatzgeschwornen am 15. November dem Hofgerichtspräsidenten eingesendet sein müssen.

Bruchsal, den 3. Oktober 1853.

Bei Verhinderung des Präsidenten am Großh. Hofgericht des Mittelrheinkreises.

Dessen Stellvertreter:

Camerer, vorsitzender Rath.

Obrigkeithliche Bekanntmachungen.

Nr. 6522. (Landesverweisung.) Johann Debrunner von Mettendorf, Cantons Thurgau, durch Urtheil des Großh. Hofgerichts des Seerheimes vom 24. September 1851, Nr. 10,009, zu einer zweijährigen Zuchthausstrafe und zur Landesverweisung verurtheilt, wird morgen aus der Strafanstalt entlassen und über die Landesgrenze transportirt; was andurch unter Beifügung dessen Signalements zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Derselbe ist 32 Jahre alt, 5' 5" groß, hat blonde Haare und Augenbraunen, blaue Augen, gewölbte Stirne, starke Nase, kleinen Mund, gute Zähne, blonden Bart und rundes Kinn.

Freiburg, den 4. Oktober 1853.

Großh. Zucht- und Arbeitshausverwaltung.
Schmid.

Untergerechtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

[3] (Erbvorladung.) Zum Nachlasse der Alerwirth Anton Mast's Wittwe, Franziska, geb. Bernhard von Stollhofen, sind mit den übrigen Kindern der Erblasserin deren drei Söhne Jakob Mast, Georg Mast und Moriz Mast, welche vor mehreren Jahren nach Amerika ausgewanderten, als Erben berufen. Da der Aufenthalt dieser Personen nicht bekannt ist, so werden dieselben oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, sich binnen vier Monaten zur Empfangnahme der Erbschaft zu melden, widrigenfalls das Vermögen Denjeni-

gen zugetheilt wird, denen es zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Rastatt, den 21. September 1853.

Großh. Amtsrevisorat.

Ruth.

Wallraff, Notar.

[1] (Erbvorladung.) Johann Georg Ruf, verheiratheter Metzger, und Margaretha Barbara Ruf, verheirathet mit Gottlieb Ruf, Traubenwirth von Darmsbach, seit 5 Jahren vermisst, sind zur Erbschaft ihrer ledig gestorbenen Tante, Magdalena Gebhard von Langensteinbach, berufen. Da deren Aufenthaltsort unbekannt ist, so werden sie aufgefordert, binnen drei Monaten sich zur Erbschaft anzumelden, da sonst der Nachlaß lediglich auf Diejenigen fällt, welche zur Erbschaft gelangt sein würden, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Durlach, den 5. Oktober 1853.

Großh. Amtsrevisorat.

J. A. d. A.-R.

Bischoff.

Nr. 17,187. Kunstgärtner Regis Haas von hier wurde heute als Rechner der Stadtgemeinde Gengenbach eidlich verpflichtet; was hiermit veröffentlicht wird.

Gengenbach, den 1. Oktober 1853.

Großh. Bezirksamt.

Vode.

[2] Nr. 21,121. Der Wilhelm Köhler hat um nachträgliche Genehmigung des Mahlgangs in seiner Erbbestandsmühle zu Flehingen nachgesucht. Es werden daher alle Diejenigen, welche dagegen Einsprache erheben wollen, aufgefordert, solche binnen 14 Tagen dahier vorzubringen, widrigenfalls keine Rücksicht mehr darauf genommen werden würde.

Bretten, den 16. September 1853.
Großh. Bezirksamt.

Flad.

Nr. 34,185. Wird die durch Verfügung vom 26. April v. J., Nr. 17,405, ausgesprochene Entmündigung des Joseph Bosh von Urloffen in Folge dessen Wiedergenesung wieder aufgehoben.

Offenburg, den 5. Oktober 1853.
Großh. Oberamt.
v. Faber.

Schuldenliquidationen der Auswanderer.

Nachstehende Personen haben um Auswanderungs-Erlaubnis nachgesucht. Es werden daher alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde eine Forderung an dieselben zu machen haben, aufgefordert, solche in der hier unten bezeichneten Tagfahrt auf der betreffenden Amtskanzlei um so gewisser anzumelden und zu begründen, als ihnen sonst später nicht mehr zur Befriedigung verholffen werden könnte.

Aus dem Oberamt Pforzheim:

Lorenz Mößner, Bürger und Landwirth von Göbriichen, auf Mittwoch, den 19. Oktober d. J., Vormittags 9 Uhr, auf dieseitiger Oberamtskanzlei.

Der ledige Wilhelm Arny von Göbriichen, auf Samstag, den 15. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr, auf dieseitiger Oberamtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Bretten:

Georg Jak. Wädlerle, Wagner, Jak. Hörle, Schuster, Mich. Gromer, Heinrich Ramminger, Johannes Festerjung, Jakob Barth, Mathäus Kemele, Heinrich Hörle, Jakob Bornhäuser, Jakob Keller's Wittwe, Salome Koch's Wittwe, Zacharias Böhringer, und Georg Jakob Wilfer mit ihren Familien von Münzesheim, auf Dienstag, den 11. Oktober d. J., Vormittags 8 Uhr, auf dieseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Gengenbach:

Johannes Kusi von Nordrach, auf Montag, den 10. Oktober d. J., Vormittags 8 Uhr, auf dieseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Achern:

Bernh. Springmann und Benedikt Springmann, ledig von Seebach, auf Dienstag, den 18. Oktober d. J., Vormittags 8 Uhr, auf dieseitiger Amtskanzlei.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Per-

sonen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Richtigtstellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfandsrechte unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden und Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Massepflegers, Gläubigerausschusses und den etwa zu Stande kommenden Borg- oder Nachlassvergleich, die Richterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beigezogen angesehen werden sollen.

Aus dem Oberamt Pforzheim:

An die in Gant erkannte Verlassenschaftsmasse der Johann Martin's Wittwe, Magdalena, geb. Bauer von Riefen, auf Freitag, den 28. Oktober d. J., Vormittags 8 Uhr, auf dieseitiger Oberamtskanzlei.

An die in Gant erkannte Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Messers Carl Wih. Mößner von Brözingen, auf Freitag, den 21. Oktober d. J., Vormittags 8 Uhr, auf dieseitiger Oberamtskanzlei.

Zehntablösungen.

In Gemäßheit des §. 74 des Zehntablösungsgesetzes wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die Ablösung nachgenannter Zehnten endgültig beschlossen wurde:

Aus dem Bezirksamt Tauberbischofsheim:
des der Pfarrei Hochhausen auf dortiger Gemarkung zustehenden Zehnten.

Aus dem Bezirksamt Bonndorf:
des der Pfarrei Grafenhausen auf der Gemarkung Geroldshoffstetten zustehenden Zehnten;
des Zehnten der Pfarrei Grafenhausen auf dortiger Gemarkung.

Aus dem Bezirksamt Waldkirch:
des Zehnten der Pfarrei Elzach auf der Gemarkung Unterspizenbach;
des der Pfarrei Oberbiederbach auf dortiger Gemarkung zustehenden Zehnten.

Aus dem Bezirksamt St. Blasien:
des dem 5 unirten Kirchensond auf den Gemarkungen von Amrigschwand, Strittberg und Segalen zustehenden Zehnten.

Aus dem Bezirksamt Pfullendorf:
des Zehntablösungskapitals zwischen der Pfarrei Denklingen und ihren Zehntpflichtigen auf der Gemarkung Durth (Gemeinde Hattenweiler).

Alle Diejenigen, die in Hinsicht auf diesen abzulösenden Zehnten in deren Eigenschaft als Lehenstück, Stammgutsheil, Unterpfund u. s. w. Rechte zu haben glauben, werden daher aufgefordert, solche in einer Frist von drei Monaten, nach den in den §§. 74 bis 77 des Zehntablösungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu wahren, andernfalls aber sich lediglich an den Zehntberechtigten zu wenden.

Hiezu Verordnungsblatt Nr. 17.

Carlsruhe. Redaktion, Druck und Verlag von Friedrich Gutsch.